

Abänderungsantrag zur Langenzersdorfer Baumschutzverordnung 2022

Eingereicht anlässlich der Gemeinderatssitzung am 28.3.2022 von den Gemeinderäten der NEOS.

Bezugnehmend auf den beschlossenen Antrag zur Verordnung über den Schutz des Baumbestandes in Langenzersdorf beantragen die GR der NEOS folgende Änderungen:

1. ad §2, Abs. (3): die Worte „auf öffentlichem Grund“ sind zu streichen.
2. ad §3, Abs. 1 d) ändern auf: Das Interesse an der Verwirklichung eines Vorhabens (zB. Straßen- oder Verkehrsprojekte oder die Errichtung notwendiger baulicher Anlagen) überwiegt das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes.
Abs. 2) korrigieren: ..., wenn fachlich geeignete Personen deren Notwendigkeit bestätigen.
3. ad §4, Ersatzpflanzung: Abs 1) ändern auf: Für jeden entfernten geschützten Baum ab 50 cm Stammumfang gemessen in einem Meter Höhe oder einer bestehenden Ersatzpflanzung, ist ein neuer Baum zu pflanzen.
Abs 2) und 3) ist zu streichen.
Neuer Abs.2): Die Durchführung der Ersatzpflanzung soll in erster Linie auf demselben Grundstück, in zweiter Linie auf einem von der Gemeinde ausgewählten gemeindeeigenen Grundstück vorgenommen werden.
Neuer Abs. 3): Stellt ein privater Grundeigentümer, der zu einer Ersatzpflanzung gem. §4, Abs. 1) verpflichtet ist, fest, dass er dieser Verpflichtung nicht nachkommen kann, so bietet ihm die Gemeinde an, an seiner Stelle einen von ihm bereitgestellten Baum auf Gemeindegrund als Ersatzpflanzung auf Kosten der Gemeinde vorzunehmen.
4. §5: entfällt vollständig.

Begründung:

für Umweltschutz und Klimaschutz besteht kein Unterschied, wo ein Baum gepflanzt wird. Für private Grundeigentümer soll keine ungleiche finanzielle Belastung entstehen, egal wo eine Ersatzpflanzung vorgenommen wird (Gleichheitsgrundsatz!): die Materialkosten (Baum) zahlt immer der Grundbesitzer, die Kosten für die Einpflanzung des neuen Baumes kann der private Grundbesitzer durch Eigenleistung einsparen, die Gemeinde kann sie über gemeindeeigene Arbeiter ohne Zusatzkosten durchführen lassen.